

S A T Z U N G

über die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Lychen

- Lychener Kurbeitragssatzung -

- LyKurBeitS -

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 – KAG - (GVBl.I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg vom 14.02.1994 -BbgKOG- (GVBl.I S. 10) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lychen am 22.03.2021 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen.

§ 1 Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Lychen ist „Staatlich anerkannter Erholungsort“ gemäß Brandenburgischem Kurortegesetz.
- (2) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt einen Kurbeitrag.
Der Kurbeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob bzw. in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden.

§ 2 Erhebungszeitraum

- (1) Der Kurbeitrag wird im Zeitraum 1.4. – 31.10 (Hauptsaison) und in der übrigen Zeit 1.1. – 31.3. und 1.11. – 31.12. (Nebensaison) erhoben.

§ 3 Erhebungsgebiet

- (1) Das Erhebungsgebiet ist die Stadt Lychen einschließlich ihrer Ortsteile Beenz, Retzow und Rutenberg.

§ 4 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet gem. § 3 Unterkunft nehmen, ohne in ihm ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

- (2) Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Booten oder Fahrzeugen haben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht zum Zeitpunkt der ersten tatsächlichen Inanspruchnahme der Unterkunft (Anreisetag) einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet bezogen auf einen Aufenthalt.
- (2) Der Kurbeitrag ist spätestens am Tag nach der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und an den Wohnungsgeber zu zahlen.
- (3) Bei Zahlung des Jahresbeitrages ist dieser ebenfalls spätestens am Tag nach der ersten Ankunft fällig.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Zahl der mit dem Quartiergeber vereinbarten Übernachtungen, höchstens mit dem Satz eines Jahresbeitrages, berechnet.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt je Übernachtung:

	Hauptsaison	Nebensaison	Jahresbeitrag
Erwachsene (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr)	1,50 €	1,00 €	37,50 €

- (3) Der Kurbeitrag kann für einen Aufenthalt von mehr als 25 Tagen im Jahr als Jahresbeitrag bezahlt werden. Dauercamper zahlen den Jahresbeitrag.
- (4) Eine nachträgliche Rückerstattung eines Teils des Jahresbeitrages für nicht genutzte Tage ist ausgeschlossen. Wer insgesamt länger als 25 Tage in Lychen Unterkunft nimmt und keine Jahreskarte erworben hat, kann eine Erstattung des Kurbeitrages über den Höchstbetrag von 37,50 € hinaus bei der Stadt Lychen mit den entsprechenden Nachweisen beantragen.

§ 7 Kurbeitragsbefreiungen

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:
- Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - jede fünfte und weitere zahlungspflichtige Person einer Familie aus einem Haushalt,
 - Personen, die sich zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten
 - schwerbehinderte Personen, deren Behinderung 80 % mindestens beträgt und deren Begleitperson.

- e) Schülergruppen ab 5 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern, Landschulheimen und vergleichbaren Einrichtungen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurbeitragszahlung sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 8 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Wohnungsgeber ist, wer Personen zu Erholungszwecken gegen Entgelt beherbergt oder wer ihnen als Grundeigentümer oder als Verfügungsberechtigter zu Grundstücken Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten gewährt.
- (2) Wohnungsgeber oder ihre Bevollmächtigten haben ein Verzeichnis zu führen, in welches alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Verzeichnis ist den Mitarbeitern der Stadt bzw. dem Beauftragten der Stadt auf Anforderung vorzulegen.
Die Angaben im Verzeichnis haben zu enthalten:
Namen, Vornamen, Heimatanschrift und Altersangaben sowie An- und Abreisetag der aufgenommenen Person.
- (3) Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigte sind verpflichtet, für die von ihnen aufgenommenen Personen unter Verwendung der vom Beauftragten der Stadt Lychen gestellten Vordrucke, eine Kurkarte auszustellen.
- (4) Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Kurbeitrag zu errechnen, diesen entsprechend § 5 Abs. 3 vom Gast einzunehmen und kostenfrei an die Stadt abzuführen.
- (5) Präzisierungen des Abreisetages bzw. Unterbrechungen des Aufenthaltes sind exakt zu erfassen und in den Nachweisen zu vermerken.
- (6) Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigte haben die Satzung zur Erhebung von Kurbeiträgen sichtbar auszulegen und den Gästen zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Sofern Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigte den ihnen nach den Absätzen 2 bis 5 obliegenden Pflichten nicht nachkommen, wird die Höhe des Kurbeitrages auf Grundlage des Verzeichnisses, soweit dieses nicht oder nur lückenhaft vorliegt durch Schätzung von der Stadt Lychen ermittelt, festgesetzt und von den Verpflichteten erhoben.
Der Wohnungsgeber haftet insoweit gesamtschuldnerisch für den Kurbeitrag.

§ 9 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer der Pflicht zur Zahlung des Kurbeitrages gemäß § 4 nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 KAG, die mit einer Geldbuße nach § 15 Abs. 3 KAG geahndet werden kann.
- (2) Wer den Pflichten nach
§ 8 Abs. 2 zur gewissenhaften Führung des Verzeichnisses bzw. Gewährung der

Einsichtnahme in das Verzeichnis

§ 8 Abs. 3 zur Ausstellung der Kurkarte

§ 8 Abs. 4 zur Errechnung, Einziehung und Abführung des Kurbeitrages

§ 8 Abs. 5 zur Präzisierung des Abreisetages bzw. Erfassung von Anwesenheitsunterbrechungen

§ 8 Abs. 6 zur Auslegung der Kurbeitragssatzung

zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 2 des KAG, die mit einer Geldbuße nach § 15 Abs. 3 KAG geahndet werden kann.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kurbeitragssatzung vom 12.07.2013 und die Satzungsänderung vom 13.05.2016 außer Kraft.

Lychen, den 16.04.2021

Gundlach
Bürgermeisterin